

**Verordnung
zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen
durch nichtionisierende Strahlung und Schall
(V-NISSG)**

vom 27. Februar 2019 (Stand am 1. Juni 2019)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Juni 2017¹ über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG),
verordnet:

1. Abschnitt: Verwendung von Solarien

Art. 1 Begriff

Als Solarien im Sinne dieses Abschnitts gelten Anlagen, Geräte und Lampen, die mit ultravioletter (UV) Strahlung auf die Haut einwirken.

Art. 2 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers

¹ Die Betreiberin oder der Betreiber eines Solariums muss sicherstellen, dass:

- a. Solarien für Nutzerinnen und Nutzer gut sichtbar als UV-Typ 1, 2, 3 oder 4 nach Anhang 1 Ziffer 1 klassifiziert sind;
- b. die gesamte erythem-wirksame Bestrahlungsstärke eines Solariums unter Berücksichtigung der maximalen Strahlungsanteile nach Anhang 1 Ziffer 1 0,3 Watt pro Quadratmeter nicht überschreitet;
- c. den Nutzerinnen und Nutzern ein gerätespezifischer Bestrahlungsplan nach Anhang 1 Ziffer 2 zur Verfügung steht;
- d. UV-Schutzbrillen des vom Solariumhersteller bezeichneten Brillentyps vorhanden sind;
- e. die Nutzerinnen und Nutzer ein Solarium des UV-Typs 4 nur benutzen, wenn sie dem Personal eine ärztliche Empfehlung vorweisen.

² Sie oder er muss das Solarium so einrichten und betreiben, dass:

- a. ~~Personen unter 18 Jahren das Solarium nicht benutzen können;~~
- b. die Nutzerinnen und Nutzer die Vorgaben des Bestrahlungsplans am Solarium auf einfache Weise einstellen können.

AS 2019 999

¹ SR 814.71

- ³ Sie oder er muss vor der Verwendung des Solariums die Nutzerinnen und Nutzer:
- a. darüber aufklären, dass Risikogruppen nach Anhang 1 Ziffer 3 unter keinen Umständen ein Solarium benutzen dürfen;
 - b. über die in Anhang 1 Ziffer 4 aufgeführten Gefahren der UV-Bestrahlung sowie die Massnahmen zur Minimierung dieser Gefahren aufklären.

Art. 3 Unbediente Solarien

Die Betreiberin oder der Betreiber darf nur Solarien des UV-Typs 3 ohne Bedienung zur Verfügung stellen.

Art. 4 Bediente Solarien

Die Betreiberin oder der Betreiber muss für den Betrieb von Solarien der UV-Typen 1, 2 und 4 nach den folgenden Normen² ausgebildetes Personal einsetzen:

- a. SN EN 16489-1:2014, «Professionelle Dienstleistungen in Sonnenstudios – Teil 1: Anforderungen an die Bereitstellung von Ausbildungsdienstleistungen»;
- b. SN EN 16489-2:2015, «Professionelle Dienstleistungen in Sonnenstudios – Teil 2: Erforderliche Qualifikation und Kompetenz der Sonnenstudio-Fachkraft».

2. Abschnitt: Verwendung von Produkten für kosmetische Zwecke

Art. 5 Durchführen von Behandlungen

¹ Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 1 mit Produkten, die für ihre Wirkung nicht-ionisierende Strahlung oder Schall erzeugen, dürfen von den folgenden Personen durchgeführt werden:

- a. Ärztinnen oder Ärzten, die zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt sind;
- b. Praxispersonal unter direkter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung der Ärztinnen oder Ärzte nach Buchstabe a;
- c. Personen mit einem Sachkundenachweis mit Prüfung.

² Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 2 mit solchen Produkten dürfen ausschliesslich von Personen nach Absatz 1 Buchstaben a oder b durchgeführt werden.

² Die Normen können kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung (SNV), Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 28 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse


¹ Die Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007⁶ wird aufgehoben.

² ...⁷

Art. 29 Übergangsbestimmungen

¹ Die Betreiberinnen und Betreiber müssen ihre Solarien:

a. spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Bestimmungen dieser Verordnung angepasst haben und entsprechend betreiben;

 b. spätestens bis zum 1. Januar 2022 so angepasst haben und ab diesem Zeitpunkt so betreiben, dass sie von Personen unter 18 Jahren nicht genutzt werden können.

² Behandlungen nach Anhang 2 Ziffer 1 dürfen noch bis fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ohne Sachkundenachweis gemäss Artikel 5 durchgeführt werden. Dabei richtet sich die Verwendung von Lasern der Klasse 4 und hochenergetischen gepulsten nichtkohärenten Lichtquellen, die als Medizinprodukte in Verkehr sind, nach Anhang 6 Ziffer 1 Buchstaben b und c sowie Ziffer 2 Buchstaben b und c MepV⁸, in der Fassung vom 24. März 2010⁹.

³ Veranstaltungen mit Laserstrahlung dürfen noch bis 18 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach der Schall- und Laserverordnung vom 28. Februar 2007¹⁰ durchgeführt werden.

⁴ Laserpointer der Klassen 1M, 2M, 3R, 3B und 4 müssen bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung fachgerecht entsorgt werden. Bis dahin ist ihr Besitz zulässig, jegliche Verwendung jedoch verboten.

⁵ Laserpointer der Klasse 2 müssen bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung fachgerecht entsorgt werden. Bis dahin ist sind ihr Besitz und die Verwendung ausschliesslich in Innenräumen und nur zu Zeigezwecken zulässig.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

⁶ AS 2007 1307, 2010 4489, 2012 793

⁷ Die Änderung kann unter AS 2019 999 konsultiert werden.

⁸ SR 812.213

⁹ AS 2004 4037, 2010 1215

¹⁰ AS 2007 1307, 2010 4489, 2012 793

6 Vollzugsschritt 2: Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen für Solarien

6.1 Alterskontrolle

Betreiberinnen und Betreiber von Solarien müssen ab dem 1. Januar 2022 sicherstellen, dass Personen unter 18 Jahren keine Solarien benutzen können. Als Solarien im Sinne der V-NISSG gelten Anlagen, Geräte und Lampen, die mit ultravioletter (UV) Strahlung auf die Haut einwirken.

6.1.1 Information der Kundschaft zur Alterskontrolle

Die Betreiberinnen und Betreiber von Solarien müssen ihre Kundschaft schriftlich in den Amtssprachen des jeweiligen Kantons und in Englisch informieren, dass Personen unter 18 Jahren kein Solarium benutzen dürfen. Die Vollzugsorgane kontrollieren, dass die Kundeninformation zur Alterskontrolle

- bei allen Solarien gut sichtbar im Eingangsbereich der Solariumräumlichkeiten platziert ist;
- bei bedienten Solarien zusätzlich gut sichtbar bei den Theken oder anderen Einrichtungen platziert ist, bei welchen die Kundschaft den Solarienbesuch bezahlt oder sich ein Solarium zuweisen oder einschalten lässt;
- eine Schriftgrösse von mindestens 60 typografischen Punkten (Schriftgrösse 20 mm) einhält;
- in den Amtssprachen des jeweiligen Kantons und in Englisch verfasst ist.

6.1.2 Alterskontrolle bei bedienten Solarien durch das Personal

Die Betreiberinnen und Betreiber müssen sicherstellen, dass das anwesende Personal das Alter der Kundschaft vor der Solariennutzung an Hand der Identitätskarte, des Passes, des Führerausweises, des SwissPass oder einer personalisierten Kundenkarte vorgängig zum Solariumbesuch kontrolliert. Personalisierte Kundenkarten, die Betreiberinnen und Betreiber auf Grund einer gültigen ID oder eines gültigen Passes vorgängig ausstellen, müssen mit einem Foto der Kundin oder des Kunden versehen sein. Das Personal darf ein Solarium erst dann einschalten oder freigeben, wenn es sich versichert hat, dass das Alter der Kundin oder des Kunden mindestens 18 Jahre beträgt.

Die Betreiberinnen und Betreiber müssen schriftlich den betriebsinternen Ablauf beschreiben, wie sie die Alterskontrolle in ihrem Betrieb durchführen und den Kundinnen und Kunden den Zugang zu den Solarien vermitteln. Sie müssen ihr Personal entsprechend anweisen.

Die Vollzugsorgane kontrollieren, ob der von der Betreiberin oder dem Betreiber schriftlich festgehaltene Ablauf eine funktionierende Alterskontrolle im Betrieb ermöglicht. Sie kontrollieren zudem anhand dieses

Dokumentes vor Ort, ob die Kundinnen und Kunden die Benutzung oder den Zugang vom Personal vermittelt erhalten und keinen freien Zugang zu den Solarien haben. Die Vollzugsorgane lassen sich vom Personal den Ablauf erklären, wie es sicherstellt, dass nur Personen ab 18 Jahren das Solarium benutzen können.

6.1.3 Alterskontrolle bei bedienten und unbedienten Solarien mit technischen Hilfsmitteln

Das Alter der Kundinnen und Kunden kann bei bedienten Solarien und muss bei unbedienten Solarien mit technischen Hilfsmitteln kontrolliert werden. Diese müssen so beschaffen sein, dass nur Personen ab 18 Jahren den Zugang zu diesen Anlagen, Geräten und Lampen erhalten.

Die technischen Hilfsmittel bestimmen entweder das Alter der Kundin oder des Kunden anhand maschinenlesbarer Identitätskarten, Pässe oder Führerausweise direkt vor Ort oder gewähren den Zugang, nachdem das Alter mittels einer Datenbank verifiziert wurde.

Folgende technische Hilfsmittel erfüllen rechtlichen Anforderungen an eine Alterskontrolle:

1. Zentraler Dokumentenleser am Haupteingang zum Betrieb oder zu den Räumlichkeiten, in denen Solarien betrieben werden

Der Dokumentenleser ermittelt das Alter von Kundinnen oder Kunden, die elektronisch lesbare Identitätskarten, Pässe oder Führerausweise auf sich tragen. Er ist am Haupteingang zum Betrieb oder zu den Räumlichkeiten installiert, in denen sich die Solarien befinden. Er ist mit einer mechanischen Zutrittskontrolle gekoppelt, die pro Ausweiskontrolle einer einzelnen Person den Zugang zum Betrieb freigibt.

2. Dokumentenleser an der Zahlstation eines Solariums bei Betrieben, die ein einziges Solarium zur Verfügung stellen

Der Dokumentenleser ermittelt das Alter von Kundinnen oder Kunden, die elektronisch lesbare Identitätskarten, Pässe oder Führerausweise auf sich tragen. Der Dokumentenleser ist an der Zahlstation installiert, die das Solarium freischaltet.

3. Identifikation mittels verifizierter Personalien durch QR-Code

Auf einer externen Datenbank der Solariumbetriebe werden die Personalien von Kundinnen oder Kunden gesichert.



Diese werden bei der Registrierung einmalig durch einen Mitarbeiter des Datenbankbetreibers geprüft. Dazu müssen die Kundin oder der Kunde ein Foto von sich einreichen, welches sie oder ihn mit ihrer Identitätskarte, oder ihrem Pass oder ihrem Führerausweis in der Hand zeigt. Das Ausweisdokument muss so gehalten werden, dass das Foto auf dem Ausweis sichtbar ist. Die Auflösung des von der Kundin oder dem Kunden eingereichten Fotos muss ausreichend sein, um alle Angaben des in der Hand gehaltenen Ausweises eruieren zu können.

Auf Grund dieser Angaben verifiziert eine Smartphone-Applikation (App) beim Eingang zum Betrieb bzw. zu den Räumlichkeiten, in denen Solarien betrieben werden, das Alter der registrierten Kundinnen und Kunden. Diese App ist persönlich und an eine Mobilfunknummer gebunden. Ebenso sind die Personalien der Kundin oder des Kunden an eine Mobilfunknummer und damit an die App gebunden. Die Altersverifikation geschieht via QR-Code. Die App generiert einen Zutrittscode, der am Eingang gescannt wird und der das Alter der Kundin oder des Kunden bestätigt. Dieser QR-Code ist nur einmalig verwendbar und eine Minute lang gültig.

Die Betreiberinnen und Betreiber müssen die Funktionalität und die Wartung der technischen Lösungen sicherstellen. Die Betreiberinnen und Betreiber einer Datenbank müssen Datenschutz nach aktuellstem Stand der Technik sicherstellen.

Die Vollzugsorgane kontrollieren, ob die von der Betreiberin oder dem Betreiber gewählte Zugangskontrolle den technischen Lösungen 1, 2 oder 3 entspricht und funktionstauglich ist.

6.2 Aufklärungsmassnahmen

6.2.1 Aufklärung potenzieller Kundinnen und Kunden über Risikogruppen

Die Betreiberinnen und Betreiber von Solarien müssen ihre Kundschaft mit Plakaten über die Risikogruppen nach Anhang 1 Ziffer 3 V-NISSG (vgl. Kapitel 2.3) aufklären.

Die Vollzugsorgane kontrollieren, ob die Plakate folgende Anforderungen einhalten:

- Sie sind gut sichtbar im Eingangsbereich der Solariumräumlichkeiten platziert;
- Sie sind bei Betreiberinnen und Betreibern, bei denen aufgrund baulicher Gegebenheiten kein Eingangsbereich besteht, am Eingang der Räume gut sichtbar platziert, in denen sich Solarien befinden (z. B. Hotelsolarien);
- Sie müssen eine Schriftgrösse von mindestens 60 typografischen Punkten (Schriftgrösse 20 mm) einhalten;

- Sie besitzen das Format A1 (594 × 841 mm) oder grösser;
- Sie sind in den Amtssprachen des jeweiligen Kantons und in Englisch abgefasst. Ein Plakat kann ein- oder mehrsprachig verfasst sein. Mehrsprachige Plakate müssen der Anforderung an die gute Lesbarkeit genügen;
- Das Plakat muss nicht wortgetreu, aber sinngemäss den Inhalt von Anhang 1 Ziffer 3 der V-NISSG wiedergeben; dessen Mindestinhalt kann den Mustern dieser Vollzugshilfe in Anhang 2 Ziffer A.2.1 und aus dem separaten Anhang zu dieser Vollzugshilfe bezüglich der Drucksachen des Branchenverbands Photomed entnommen werden.

6.2.2 Aufklärung Kundinnen und Kunden über die Gefahren der UV-Bestrahlung und Massnahmen zu deren Minimierung

Die Betreiberinnen und Betreiber müssen die Kundschaft mit Plakaten über die vorhandenen Gefahren von Solarien und deren Vermeidung gemäss Anhang 1 Ziffer 4 V-NISSG (vgl. Kapitel 2.3) aufklären. Die Plakate müssen folgende Anforderungen einhalten:

- Sie sind gut sichtbar in einer Distanz von maximal 2 Metern neben einem Solariumgerät platziert;
- Sie sind bei Betreiberinnen und Betreibern, die mehrere Geräte betreiben, so platziert, dass die Kundschaft sie von jedem einzelnen Gerät aus gut sieht. Unter Umständen müssen bei besonderen baulichen Gegebenheiten mehrere Plakate platziert werden, um die Sichtbarkeit sicherzustellen;
- Sie müssen eine Schriftgrösse von mindestens 30 typografischen Punkten (Schriftgrösse 10 mm) einhalten;
- Sie besitzen das Format A1 (594 × 841 mm) oder grösser;
- Sie sind in den Amtssprachen des jeweiligen Kantons und in Englisch abgefasst. Ein Plakat kann ein- oder mehrsprachig verfasst sein. Mehrsprachige Plakate müssen der Anforderung an die gute Lesbarkeit genügen;
- Das Plakat muss nicht wortgetreu, aber sinngemäss den Inhalt von Anhang 1 Ziffer 4 V-NISSG wiedergeben; dessen Mindestinhalt kann den Mustern dieser Vollzugshilfe in Anhang 2 Ziffer A.2.2 und aus dem separaten Anhang zu dieser Vollzugshilfe bezüglich der Drucksachen des Branchenverbands Photomed entnommen werden.